Muffer H. Bu E Biffer III.

Austua

and ben

Berordnungen vom 31. Mai 1897 (NGB). S. 459) und vom 17. Kebruar 1904 (RGB). S. 62)

Ofer bic

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Mertftatten ber Rleiber. und Majchetonfettion.

Die folgenben Bestimmungen finden Unwendung auf alle Bertftatten, in benen

- Dofen, Beften, Manteln und bergleichen im großen erfolgt,
- 2. Frauen: und Kinderfeidung (Mautel, Aleider, Umfange und bergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den personischen Bedarf der Besteller anaeserisie oder bereibeitet wird.
- 3. Stonen: und Rinberhüte beiett (agrniert) werden.
- 4. Die Anfertigung ober Bearbeitung von weifer und bunter Bafde im großen
- exfolgt, erlong ber Arbeitgeber ausschilieftich Berfonen beschöftigt, Die zu feiner Familie geboren (88 1. 8):
 - 1. Ber greiterinnen aber 16 3abre beschäftigen will, muß hiervon ber Ortepolizeibeborbe vorfer miter Angabe ber Berftibite ichriftliche Angelge machen
 - (§ 5 Abs. 1). II. Arbeiterinnen über 16 Jahre blirfen nicht langer als 11 Stunden taglid, an Borabenden der Sonn- und Reflage nicht langer als 10 Stunden taglid beidatitat werben (§ 4 Abs. 2).
 - Die gebeltsstunden dirfen nicht in die Nachtgeit zwischen 81/4 Uhr abends und 51/4 Uhr morgens salten. Am Sonnabend sowie am Vorzelnden der Beftage ist die Beschäftigung nach 51/4, Uhr nachmittags verbaten (§ 4 AB. 1.) Ill. Russischen wur Archeitsbunden much dem Arbeiterinnen eine mindeltens einständige
 - Mittagopaufe gewährt werben (§ 4 Abf. 3). Arbeiterinnen fiber 16 Jahre, Die ein Dandwefen gu beforgen haben, finb

Arbeiterinnen fiber 16 Jahre, die ein Dauswefen zu beforgen haben, find auf ihren Antrag eine hatbe Stunde vor der Mittagspaufe zu entlassen, sofern diese nicht mindeltens ein und eine balbe Stunde betragt (Gewd.). S. 137 Abs. 43.